



Bundesministerium  
des Innern  
und für Heimat

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern und für Heimat, 10557 Berlin

Mitglied des Deutschen Bundestages  
Frau Barbara Lenk  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 10557 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET [www.bmi.bund.de](http://www.bmi.bund.de)

DATUM 13. März 2023

BETREFF **Schriftliche Frage Monat März 2023**  
HIER Arbeitsnummer 3/84

Sehr geehrte Frau Abgeordnete,

auf die mir zur Beantwortung zugewiesene schriftliche Frage übersende ich Ihnen die beigefügte Antwort.

Mit freundlichen Grüßen  
in Vertretung

Johann Saathoff

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG S-Bahnhof Berlin Hauptbahnhof

Bushaltestelle Berlin Hauptbahnhof

Schriftliche Frage der Abgeordneten Barbara Lenk  
vom 7. März 2023  
(Monat März 2023, Arbeits-Nr. 3/84)

---

### Frage

*Ist die Bundesregierung der Auffassung, dass chinesische Behörden durch die Nutzung der App Tiktok des chinesischen Konzerns Bytedance auf Handys westlicher Nutzer Zugriff auf deren Daten sowie auf Daten westlicher Unternehmen erhalten können, und plant die Bundesregierung, den Beschäftigten in den Bundesministerien und nachgeordneten Behörden die Nutzung der App Tiktok auf ihren Dienstgeräten zu verbieten, wie jüngst die EU-Kommission (Bericht in der FAZ vom 24.02.2023 über die Entscheidung der EU-Kommission, dass Beschäftigte der Kommission die App Tiktok des chinesischen Konzerns Bytedance auf ihren Diensthandys nicht mehr nutzen dürfen.)?*

### Antwort

TikTok ist eine Social Media App des chinesischen Unternehmens ByteDance. Grundsätzlich ist bekannt, dass zahlreiche mobile Applikationen Daten an die jeweiligen Hersteller sowie auch an Dritte übermitteln. Hierbei handelt es sich normalerweise um vom Hersteller gewollte Funktionen. Diese Funktionen sind nicht per se IT-Sicherheitslücken oder ein Verstoß gegen Datenschutzbestimmungen, sondern bedürfen einer Einzelfallbetrachtung. Nichtsdestotrotz ist ein Missbrauch dieser Daten, etwa von Bewegungsdaten, aus technischer Sicht nicht auszuschließen und sollte beim Einsatz entsprechender Apps auf dienstlichen Geräten grundsätzlich berücksichtigt und entsprechend des Einsatzzweckes abgewogen werden.

Die Bundesregierung hat allgemeingültige Vorgaben für die Nutzung von Softwareprodukten in ihrer Infrastruktur. Für den Einsatz von Software sind die allgemeinen Verwaltungsvorschriften zum materiellen Geheimschutz (Verschlusssachenanweisung [VSA]), sowie die Sicherheitsvorgaben des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik (BSI) zu berücksichtigen. Es obliegt dem Informationssicherheitsbeauftragten (ISB) einer jeden Behörde, auf Grundlage eines solchen Prüfungsergebnisses die dienstliche Nutzung zu untersagen.

Aus der reinen Sicht der Informationssicherheit ist bzgl. dienstlicher Smartphones unterhalb der Zulassungsschwelle VS-NfD keine behördenübergreifende Untersagung zur Nutzung von TikTok geplant. Gleichzeitig ist ein nicht behördenübergreifend ausgesprochenes Verbot von TikTok, nicht mit einer behördenübergreifenden Erlaubnis zur diesbezüglichen Nutzung auf dienstlicher Infrastruktur gleichzusetzen.